

schon erwähnt habe, werde ich dennoch mit der Deputation stimmen.

Prinz Johann: Ich würde für den erstern Theil stimmen; nämlich, daß die Grundfläche zum Maßstabe der Worte „die unter dem Pflug getriebenen Grundstücke sind“ nicht ausgeschlossen“ aufgenommen. Denn aus dem Worte „Grundstücke“ sieht man nicht, ob die Grundfläche oder die Bonität in Betracht kommt.

Bürgermeister Wehner: Durch die Bemerkungen, welche gemacht worden sind, habe ich mich allerdings überzeugt, daß das Wort „gemischt“ zu Bedenkllichkeiten Veranlassung geben kann, und insofern muß ich mich als Deputationsmitglied zu der Fassung bekennen, welche der Referent vorgeschlagen hat, die, wenn sich die übrigen Deputationsmitglieder dafür erklären, gleich als ein Theil des Deputationsvorschlages betrachtet werden kann. Was das Amendement des Herrn Bürgermeister Ritterstadt anlangt, so werde ich mich bloß zu einem Theile desselben bekennen, nämlich in soweit, als er die jetzige Bestimmung so betrachtet, daß sie bloß bis zu Einführung des neuen Grundsteuersystems als provisorisch anzusehen sei. Es ist nicht zu leugnen, daß, wenn wir das neue Grundsteuersystem erhalten werden, sich das ganze Abgabensystem anders gestalten wird, so daß man jetzt nicht voraussehen kann, ob die jetzige gegebene Bestimmung noch passen wird oder nicht. Wenn dem Antrage des Bürgermeister Ritterstadt entgegengesetzt wird, daß es die Absicht, nämlich eine Erleichterung der Exemten, störe, weil darnach aller Grund und Boden zur Beitragspflichtigkeit gezogen werden könnte, so sehe ich auch hierin keinen Grund zur Zurückweisung, denn man könnte ja auch bei dem jetzt vorgeschlagenen Maßstab stehen bleiben, und nur auf eine andere Weise, nicht nach dem Flächeninhalte die Beiträge auswerfen, sondern nach den Schocken und Quatemborn, welche man auf die Grundstücke repartirt. Uebrigens gestehe ich aufrichtig, daß ich die Ueberzeugung habe, daß es am besten gewesen wäre, wenn das ganze Amendement gar nicht gestellt worden wäre. Bisher ist, einzelne Fälle ausgenommen, die Sache zwischen Rittergütern und Gemeinden gütlich abgemacht worden, und daraus für letztere kein Nachtheil entstanden, durch die neue Bestimmung aber wird zwischen manchem Rittergutsbesitzer und den Unterthanen Zwistigkeit hervorgerufen werden, die nicht entstanden, wenn die Sache auch fernerhin in der Stille abgemacht worden wäre. Wenn man aber ein richtiges Verhältniß erlangen will, so muß ich meinem Nachbar beistimmen; dann könnte es nur dadurch bewerkstelligt werden, daß man alle, die contribuabel sind, nach ihrem Vermögen abschätzt. Es ist dies die allerrationellste Weise, die ich mir denken kann. Werden aber nur die Grundstücke zugezogen, so würde man einen gewissen Werth angeben müssen. Allein dieses Abschätzungssystem scheint nicht überall Anklang zu finden, und aus diesem Grunde hat die Deputation selbst sich nicht darauf einlassen wollen, und hat nun einen andern Vorschlag gethan, wie er in dem Zusätze zu §. 21 vorliegt. Ich werde mich für den Vorschlag des Referenten erklären, und

dem ersten Theile nach für das Amendement des Herrn Bürgermeister Ritterstadt.

Graf Hohenthal (Püchau): Nur ein Paar Worte zur Erwiederung in Bezug auf die Aeußerung des Herrn Bürgermeister Wehner, nämlich, daß es wünschenswerth sei, mein Amendement nur als provisorische Bestimmung aufzunehmen. Angenommen, daß das unterm Pflug getriebene Land die Basis der aufzubringenden außerordentlichen Anlagen sein soll, so kann die Einführung des neuen Grundsteuersystems keinen wesentlichen abändernden Einfluß darauf haben, denn nach diesem könnte sich nur der Unterschied ergeben, daß die Armenanlagen nach der Repartition der Grundsteuer aufgebracht würden, wonach nicht allein die Größe, sondern auch die Bonität des Bodens in Anschlag käme, dies würde aber hier nur zu großen Differenzen unter den Betheiligten Veranlassung geben. Denn wenn ich annehme, daß das Grundsteuersystem erst nach 5 bis 6 Jahren zu Stande käme, und die jetzige Einrichtung dann umgestoßen werden sollte, was für Verwirrungen und Streitigkeiten würden dann erst entstehen. Als Basis soll daher nur die Größe des unterm Pflug getriebenen Landes gelten und ebensowenig die ganze Fläche des Grundbesitzes, als seine Güte.

v. Waidorf: Ich werde als Deputationsmitglied für die Erläuterung stimmen, welche der Referent gegeben hat. Eben so muß ich wünschen, daß statt der Worte: „nach Verhältniß der unter dem Pflug getriebenen Grundstücke“ gesetzt würde: „nach Verhältniß der Grundfläche der unter dem Pflug getriebenen Felder,“ damit jeder Zweifel darüber beseitigt wird, daß man hier bloß die Fläche und nicht die Bonität im Auge habe. Ich kann es auch in der That um so weniger angemessen finden, daß bei Heimathsbezirken die Bonität Berücksichtigung finde, dazu präsumiren ist, daß Grundstücke, die in einem engen Raume zusammenliegen, in der Bonität nicht sehr abweichen werden. Gegen das Amendement des Bürgermeister Ritterstadt müßte ich mich gleichfalls erklären, und ich würde bei dem Deputationsgutachten stehen bleiben.

Präsident v. Gersdorf: Würden Sie einen Antrag auf Veränderung der Worte stellen?

v. Waidorf: Die Deputationsmitglieder hätten vielleicht darüber sich zu erklären, ob sie mit der Fassung, welche der Referent vorgeschlagen hat, einverstanden sind.

Secretair v. Biedermann: Ich theile die Befürchtung, welche der Herr Bürgermeister Wehner ausgesprochen hat. Ich glaube, daß der neue Zusatz zu §. 21 mehr schaden, als nützen würde. Ich glaube, daß ein Abkommen sich leichter würde treffen lassen, wenn die Bestimmung nicht in das Gesetz käme. Als ich mich über jene §. äußerte, ging mein Wunsch nur dahin, daß eine Bestimmung getroffen werden möchte, wie die Rittergüter in solchen gemischten Heimathsbezirken vertreten werden sollten. Das geht aber aus der Landgemeindeordnung